

Albert-Einstein-Realschule Essen

Satzung der Fördergesellschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Albert-Einstein-Realschule, Essen“ und hat seinen Sitz in Essen Rellinghausen, Ardeyplatz 1.

Nachstehend kurz genannt: Fördergesellschaft.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.7.

§ 2 Zweck der Fördergesellschaft

- (1) Die Fördergesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Fördergesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der dem Wohle der Schüler und der Schule dienenden Interessen der Albert-Einstein-Realschule.
- (2) Die Fördergesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Fördergesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergesellschaft.

- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die im Rahmen verfügbarer Beiträge und Spenden bereitgestellten finanziellen Mittel dienen der Unterstützung:
- a. der Schule, um somit über den Rahmen ihrer Etatmittel hinaus die Durchführung erzieherischer Aufgaben zu ermöglichen.
 - b. der Schüler und Schülerinnen aus Familien ohne oder mit geringen Einkommen, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
- (4) Antragsberechtigt sind:
- Schüler und Schülerinnen der AES,
 - die Erziehungsberechtigten und Lehrer der Vorgenannten,
 - sowie der/die Schulleiter/in.
- Anträge sind schriftlich zu stellen, zu begründen und
- bei Anträgen zu §3 Abs. 3a) an den Vorstand
 - bei Anträgen zu §3 Abs. 3b) am den /die Schulleiter/in oder an den Vertreter im Amt zu richten.
- (5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (6) Rechtsansprüche auf Leistungen aus der Fördergesellschaft bestehen nicht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben der Fördergesellschaft zu fördern und mindestens den festgelegten Beitrag zu zahlen bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zahlung eines Beitrages erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie erlischt infolge
- a. einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - b. eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied den Interessen der Fördergesellschaft zuwiderhandelt oder bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres den in dem Jahr fälligen Beitrag nicht gezahlt hat.

§ 5 Beiträge, Spenden

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31.07. eines jeden Jahres fällig. Darüber hinaus können Zahlungen nach freiem Ermessen bestimmt werden. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Organe

(1) Organe der Fördergesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fördergesellschaft. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Halbjahr des Geschäftsjahres unter Angaben der Tagesordnung statt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Satzungsändernde Anträge müssen fünf Wochen, sonstige Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich dem Vorstand eingereicht sein.

(5) Mitgliederversammlung entscheiden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassierers,
- c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §8 Abs. 2,
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(8) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Alle zwei Jahre muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und durch den Leiter der Versammlung sowie den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem stellv. Kassierer
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Fördergesellschaft, soweit diese nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind und fördert nach besten Kräften die satzungsgemäßen Ziele. Seine Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Zur Vertretung der Fördergesellschaft in allen Angelegenheiten ist die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Ohne dadurch eine in das Vereinsregister eintragungsfähige oder eintragungspflichtige Sondervollmacht zu schaffen, ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, den Kassenwart zu ermächtigen, Online-Banking-Geschäfte allein durchzuführen.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss zu Sitzungen einberufen, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes dies fordert.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreibenden Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung der Fördergesellschaft fällt das gesamte Vermögen an die Albert-Einstein-Realschule, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 zu verwenden hat, d.h. im gemeinnützigen Zweck zur Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2014 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Essen, den

Unterschriften: